

zu ihrem Vogt¹). Gleichzeitig nahm dieser den Fiskalbesitz um Orbe in seine Hand. Am Ende des 11. Jh. schenkte Graf Rainald v. Hochburgund die Vorstadt von Orbe und Nutzungsrechte *in silva regali* an Romainmôtier²). Auch über das Val-de-Travers³) waren die Burgundergrafen vorgestoßen bis zum Bieler See und zur Aare. Im Jahre 1107 übergab Graf Wilhelm seinen Besitz bei Belmont (bei Nidau) und die nahegelegene Petersinsel im Bieler See der Abtei Cluny⁴). In Grabinschriften wird Graf Wilhelm als *comes Solodorensis* bezeichnet⁵). Das von Rudolf von Rheinfelden aufgegebene Gebiet, das aus ehemaligem Königsgut als Ausstattung an den Vertreter der Reichsinteressen übergegangen war, befand sich nach 1079/80 in der Machtsphäre der Grafen von Hochburgund; lediglich im Gebiet der Waadt hatte die Übertragung von 1079 einen stärkeren Einbruch der Grafen verhindert; die Paßhöhe über den Col-de-Jougne befand sich gleichwohl in ihrer Hand.

Aus der eben umrissenen Machtstellung der Grafen von Hochburgund im Schweizer Mittelland ergibt sich ohne weiteres, daß Lothar III. die Lehensverweigerung des Grafen Rainald als schwere Gefährdung der Interessen des Reiches im Südwesten empfinden mußte. Selbst von dem Kampf gegen seinen staufischen Widersacher in Anspruch genommen, übertrug er Burgund 1127 auf dem Reichstag von Speyer an Konrad v. Zähringen⁶), der mit dem Ausbau seiner Macht im Schwarzwald und mit seinen Städtegründungen bereits genugsam seine politischen Fähigkeiten unter Beweis gestellt hatte. Die staatsrechtliche Einordnung der neuen Würde blieb bereits den Zeitgenossen Konrads v. Zähringen unklar⁷). Mit dem alten Stammesherzogtum ließ sich die Stellung des

¹) Hidber I S. 382 Nr. 1422, vgl. oben S. 102 Anm. 1; Heyek S. 270; anders Chapuis S. 86 Anm. 1; 217ff.

²) Hidber I S. 390 Nr. 1439; Graf Rainald v. Hochburgund übergab Romainmôtier Dienste in Agiez und Bofflens und *usantia in silva regali*, offenbar in der unmittelbaren Nähe von Orbe. — Zwischen 1132 und 1139 war der Meier von Orbe noch Graf Rainald unterstellt; Kallmann S. 93.

³) Vgl. Stumpf 4270.

⁴) Hidber I S. 430 Nr. 1533.

⁵) Kallmann S. 91f. Anm. 6.

⁶) Ann. Disibodi, MG. SS. 17, 23: *Conradus de Caeringa apud Spiram coram plerisque Burgundionum principibus sublimatur principatu Burgundiae.*

⁷) Otto v. Freising, *Gesta Friderici II* c. 48 (ed. Waitz) S. 124, hält die Stellung der Zähringer in Burgund für ein Herzogtum; *haec eadem pro-*